

Merkblatt W1

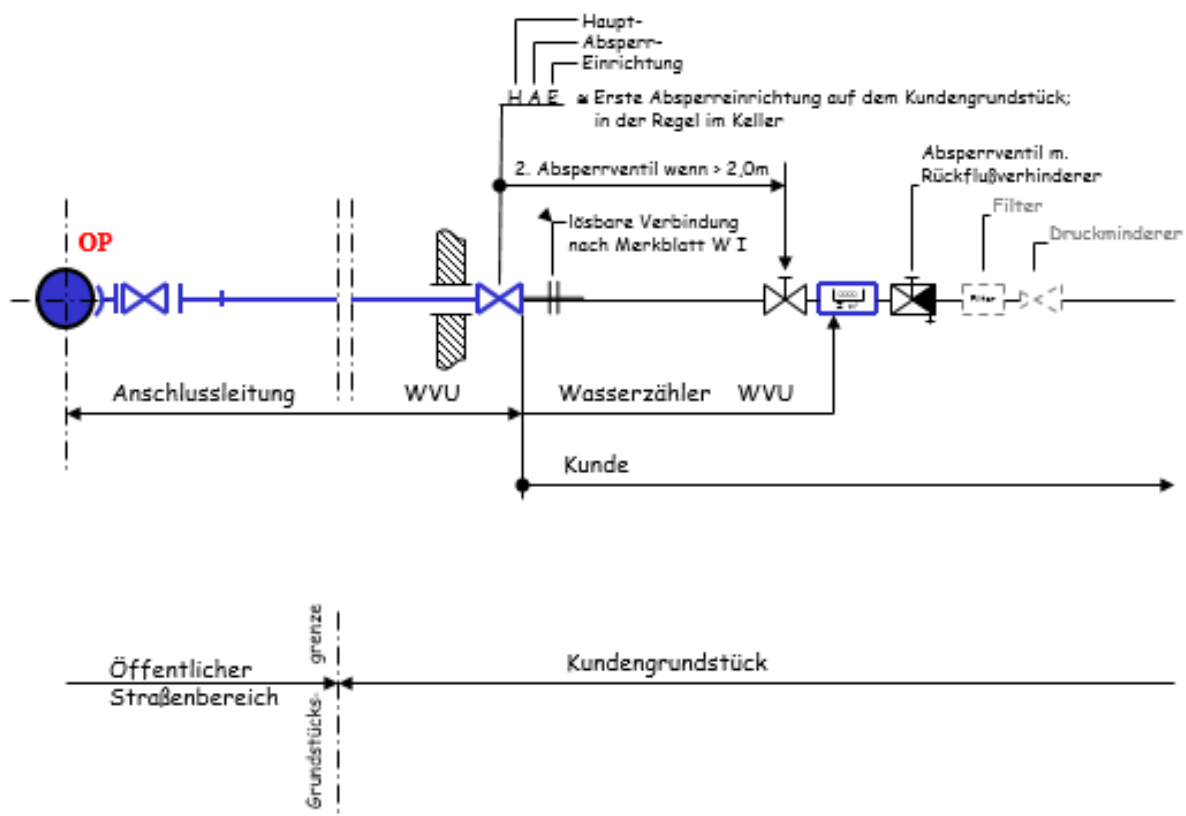
Kundenanlage Wasser

Erstellung von Wasserversorgungsanlagen

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder durch ein, in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen, erfolgen.

Zusätzlich zu den TRWI und AVBWasserV sind im Versorgungsbereich der SWP folgende Bestimmungen zu beachten:

- Das Betätigen von Hausanschlusschiebern ist grundsätzlich untersagt.
- Unmittelbar nach der Übergabestelle HAE (SWP-Hauptabsperreinrichtung) ist eine lösbare Verbindung (Verschraubung) einzubauen, unabhängig davon, aus welchem Material die SWP-eigene Hausanschlussleitung besteht.



- Am Ende der Hausanschlussleitung ist eine Hauptabsperreinrichtung (HAE) einzubauen, entweder unmittelbar hinter der Einführung in das Gebäude, oder im Erdreich bzw. in einem Schacht. Diese kennzeichnet den Eigentumsübergang nach AVBWasserV. Bis zum Wassermesserbügel ist die Leitung **sichtbar zu verlegen**, falls diese Leitung länger als 2m ist, muss eine separate Absperr-einrichtung vor

dem Wassermesserbügel eingebaut werden. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Absperrventil mit Rückflussverhinderer (KFR Ventil) einzubauen.

- Der Wasserzähler ist frostsicher und gut zugänglich anzubringen (Hausanschlussraum nach DIN 18012). Er muss leicht abgelesen und ausgewechselt werden können. Eine Überbrückung des Wassermessbügels durch ein Passtück bzw. Schlauch zum Zwecke der Wasserentnahme ist **grundsätzlich untersagt**. Bei Bedarf kann jederzeit ein Bauwasserzähler bei den SWP angefordert werden.
- Wassernachbehandlungsanlagen, Trinkwassernachspeiseanlagen, Filter und dergleichen sind grundsätzlich nach dem Wasserzähler einzubauen. Diese benötigen eine DVGW Zertifizierung oder sind nach DIN EN 1717 abzusichern.
- Der OP (Operating Pressure) ist der Innendruck der Rohrleitung, der zu einem bestimmten Zeitpunkt an einer bestimmten Stelle im Wasserversorgungssystem auftritt. Dieser ist ggf. vom VIU vor Ort zu überprüfen.
- In geruchsbehafteten Böden (Friedhöfe, Mülldeponien, landwirtschaftliche Gebäude und dergl.) ist die Verlegung von Kunststoffrohren unzulässig. Ebenso ist die Einführung bzw. Verlegung von Trinkwasserleitungen in Räumen in denen Öl gelagert wird nicht erlaubt, unabhängig davon, welches Rohrmaterial zur Verwendung kommt.
- Für die Verlegung von Nichttrinkwasserleitungen (Dachablaufwasser) mit Behälternachspeisung aus dem Trinkwassernetz liegt bei den SWP ein zusätzliches Merkblatt W2 vom (31.10.18) vor, das bei Bedarf angefordert werden kann.
- Der Einbau von DEA Druckerhöhungsanlagen ist meldepflichtig und muss vom Antragsteller oder dessen Beauftragten schriftlich beantragt werden.
- Der Einbau von Impulsgebern ist meldepflichtig und muss vom Antragsteller oder dessen Beauftragten schriftlich beantragt werden. Die entsprechenden Zähler und Impulsgeber werden von den SWP, oder dessen Vertragsunternehmen, gestellt und installiert. Die Kosten hierzu werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Fachbereich: TSM-Technischer Messstellenbetrieb

Tel: (07231) 3971-7223

installation@stadtwerke-pforzheim.de